

Satzung

der „Niederkrüchtener Wählergemeinschaft“ (NWG)

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Niederkrüchtener Wählergemeinschaft“, und als Kurzbezeichnung „NWG“. Im weiteren Verlauf „Wählergemeinschaft / NWG“ genannt.

(2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Niederkrüchten, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft können alle Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung: der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden,
- b) Ausschluss der vom Vorstand einstimmig beschlossen wird, oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit erheblichen Schaden zufügt.
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen der Mandatsträger
- c) Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 € jährlich und wird per Lastschrifterfahren jeweils zu 15. Januar jeden Jahres im Voraus von einem anzugebenden Konto eingezogen.

§ 4 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach §2 Abs.1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über das Programm
- b) die Beschlussfassung aller, das Interesse der Wählergemeinschaft berührenden Angelegenheiten, der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem 1. stv. Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister/in
- d) dem / der Geschäftsführer/in
- e) zwei Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt die NWG nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung treten seine Vertreter/innen an dessen Stelle. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Wahl erfolgen.

(6) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 7 Geschäftsstelle und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Geschäftsstelle, die Öffentlichkeitsarbeit und die Protokollführung werden durch den Geschäftsführer verantwortet.

(2) Der Standort der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 8 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung auf postalischem / digitalem Weg, unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Fünftel (20%) der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede zweite Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in §5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Satz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt (Sendeangabe bei digitaler Versendung), mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der

NWG zu betreffende Wahl, im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW wahlberechtigt sind. (wahlberechtigte NWG-Mitglieder)

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die ungeschadet des §11 auch Ort und Tag des Abends enthalten muss, insbesondere müssen aufgenommen werden: die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die in einzelnen Ergebnissen der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen.

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Form der Einladung
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- d) Tagesordnung
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes vorzulegen und zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von den am 14. Juni 2025 in Niederkrüchten, Laurentiusstr. 15 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Niederkrüchten, den 14.06.2025